







20

Dictatum Ratisbonæ, d. d. 9. Dec.

1757.  
per Moguntinum.

# PRO-MEMORIA

der

Königl. Preuß. und Chur-Brandenburgischen  
Comitial-Gesandtschaft,

d. d. 24. Novembr. 1757.

zur Beantwortung

der anderweitigen Declaration,

so von der

Königlich-Schwedischen und Pommerischen Comitial-  
Gesandtschaft an den Reichs-Tag gebracht  
worden.



PRO-MEMORIA

der bey dem Reichs-Consistorio zu Regensburg

am 17ten Junii 1777

in dem Consistorio

zu Regensburg

der bey dem Reichs-Consistorio zu Regensburg

am 17ten Junii

in dem Consistorio zu Regensburg

am 17ten Junii 1777

in dem





Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und  
Ständen, zu gegenwärtiger allgemeinen Reichs-  
Versammlung bevollmächtigte Räthe, Both-  
schafter und Gesandte.

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edelge-  
bohrne, Hochedle, Gestrenge, Best- und Hochge-  
lehrte,

Hoch- und Vielgeehrte Herren!

**S**ast eben zu der Zeit, da Se. Königl. Majestät in Preus-  
sen, mein allergnädigster Herr, mich gemessen instruiret  
hatten, wegen des Schwedischen Einfalls in Allerhöchst  
Dero Vor-Pommerische Lande dem versammelten Rei-  
che die Anzeige zu thun, und dessen Assistenz und Hilfe desfalls  
nachzusuchen, gleichwie von Endes unterzogenen mittelst Memo-  
rialis sub Dato 29sten Sept. & Dictato 13<sup>ten</sup> Oct. a. c. unterthä-  
nigst befolget worden, hat die Crone Schweden, durch ihren all-  
hier anwesenden Pommerschen Herrn Gesandten eine sogenannte  
fernerweite Declaration, wegen anmaßlicher Einrückung ihrer  
Troupen in die Königlich-Preußische Lande, sub Dato 13<sup>ten</sup> Sept.  
a. c. und Dictato 28<sup>ten</sup> ejusd. bekannt machen lassen, und dieses  
so feindselige als Reichs-satzungs-widrige Verfahren, unter dem  
wiederholten Borwand der Garantie- Leistung des Westphäl-  
schen Friedens, zu justificiren vermeynet, zugleich aber auch gut  
gefunden, auf eine geschehen seyn sollende Requisition der Kayse-  
rin-Königin und des Königs von Pohlen Maj. Majest., fer-  
ner auf einen vermeyntlichen Reichsschluß vom 17 Jan. a. c. und  
endlich, mit Beziehung auf die erstere Declaration dieser Crone,  
auf eine vorgebentliche Oppression ein- und anderer Reichsstände  
sich zu berufen, um dadurch dieser bestremdblichen und an sich  
Reichs-



Reichs-Constitutions-widrigen Demarche einen bessern Anstrich zu geben. Es würde überflüssig seyn, allhier zu wiederholen, was in verschiedenen Königlich-Preussischer Seits erschienenen Schriften bereits gründlich gezeiget ist, daß nehmlich Sr. Königl. Majestät durch die Einrückung Ihrer Armee in Sachsen keinesweges etwas veranlasset, wodurch Ihre eine Infraktion des Westphälischen Friedens zur Last geleet werden könne; Sie haben dadurch zu Ihrer ohnunggänglichen Defension und Sicherheit dasjenige veranlasset, was der Land- und Westphälische Friede nicht improbiren, sondern ausdrücklich erlauben, folglich muß jener Vorwand, von der Ausübung der Garantie dieses Friedens von selbst zerfallen, wenn zumahlen in Erwägung genommen wird, daß die in dessen Art. XVII. §. 5. & 6. vorgeschriebene Gradus, zu Befestigung der gültlichen Auskunst, und die dazu vorgeschriebene dreijährige Frist außer Augen gesetzt, noch auch die, nach dem Völker-Rechte, sonst gewöhnliche freundschaftliche Explicationes zu seiner Zeit beobachtet worden; man kan sich dieferhalb auf die Königlich-Preussische Churbrandenburgische Gegen-Declaration vom 14<sup>ten</sup> April a. c. und das obgedachte Memoriale vom 29<sup>ten</sup> Sept. a. c. lediglich beziehen. Erscheinet nun daraus Sonnenheiter, daß die vorgebliche Garantie-Leistung des Westphälischen Friedens ein nichtiger Vorwand seye, der selbst in diesem Friedens-Schlusse seine buchstäbliche Widerlegung findet; so kan auch der fernere Praxetext, einer von der Kayserin-Königin und des Königs von Pohlen Majestät Majestät geschenehen Requisition, den gewalthätigen Ueberfall der Königlich-Preussischen Länder um so vielweniger rechtfertigen, da eines Theils diese Mächte mit Sr. Königl. Majestät in Preussen im Krieg befangen, und durch die bekannte gefährliche Concerts der Disposition des Westphälischen Friedens Art. XVII. §. 4. offenbar entgegen gehandelt, folglich eine solche Requisition weder als gültig noch erheblich angesehen werden mag, da im besagten Art. XVII. §. 5. & 6. alle Consortes und Compacilcentes des Westphälischen Friedens für dessen Aufrechthaltung wachen, und darunter mit  
ver:



vereinigten Rathschlägen zu Werke gehen sollen; andern Theils ist in der Kayserl. Capitulation Artic. IV. §. 7. 8. auf das deutlichste versehen, daß keinesweges auf ein oder andern Standes Requisition, sondern allenfalls nicht anders, als mit gesammter Churfürsten Fürsten und Ständen Vorwissen und Einwilligung, fremde Troupen auf teutschen Reichsboden geführet werden sollen.

Nicht weniger kan der vermeyntliche Reichschluß vom 17ten Januarii a. c. hieher gezogen, noch wider Sr. Königl. Majestät von Preußen angewendet werden, da Sie dagegen zum dßtern die nöthige Verwahrung ad Protocollum thun, und mit Beyfall der angeführten Reichsgesetze die gegründete Ursachen öffentlich darlegen lassen, worauf man sich Kürze halber beziehen will. Und von keiner mehreren Erheblichkeit ist die geschehene Beziehung auf die erstere Declaration der Crone Schweden, als welche durch die obgedachte Königlich-Preußische Gegen-Declaration bereits hinlänglich beantwortet, und solchergestalt widerleget worden, daß darauf mit Bestande schwerlich etwas zu versehen seyn dürfte. Um wenigsten aber verdienet der Vorwurf einer angebentlichen Oppression mehrerer Reichsständen einige Attention; Es ist mittheilt derer dßseitigen allhier distribuirten zwey Memorialien vom 4 Aug. und 18 Sept. a. c. dem ganzen Reiche bekannt gemacht worden, warum und in welcher Absicht Sr. Königl. Majestät in Preußen ein Corps Ihrer Troupen in den Fränckischen Crayß und in das Erfurtische Gebiethe einrücken zu lassen bewogen worden, und daß dadurch keine Vergewaltigung noch Bekriegung, weder etwas auf die vorgebentliche Unterdrückung der Reichsständischen, von Sr. Königl. Majestät in Preußen wohl niemahls; aber desto mehr von andern Orten bekränkten Stimmfreyheit abzuelendes, sondern nur dasjenige ohnungänglich veranlasset worden seye, was die Kriegs-Railon und das Recht der Natur in solchen Fällen erlauben, wann zur eigenen Sicherheit und Bertheidigung wider die Veranstaltungen und Absichten der Feinde die nöthigen Maas-Reguln zu nehmen seyn; es sind aber auch diejenigen Stände, so bey solcher Gelegenheit einiges Ungemach erlit-



ten haben möchten, um so viel weniger befugt, sich darüber zu beschweren, da Sie, mit offenkundiger Hintansetzung der Reichs-sakungen, den Einmarsch der fremden Völker ins Reich befördert, und auf alle Weise facilitiret, Sr. Königl. Majestät Feinden allen möglichen Vorschub geleistet, folglich sich mit diesen wider Allerhöchst-Deroselben zu verbinden, und dabey besonders diejenige Obligation gänzlich aus den Augen zu setzen, gut gefunden haben, so ihnen, in Ansehung der Garantie des Dresdenschen Friedens, obgelegen, und jedermann weiß es, daß die von Seiten der Wiener und Dresdenschen Hofe concertirte und angemaste Infractio des nur besagten Friedens die einzige Quelle und Ursprung derer ihgigen leidigen Kriegs-Troublen seye.

Hoffentlich werden alle Höchst- und Hohe Herren Reichs-Stände hieraus von der offenkundigen Hinfälligkeit und dem Ungrunde dererjehigen Bewegungsursachen überzeugt seyn, welche die Crone Schweden in ihrer fernerweiten Declaration anzuführen vermeynet; jemehr dadurch der Hauptvorwand der Garantie-Leistung des Westphälischen Friedens in seiner Blöße dargestellt ist, jemehr verräth das Betragen dieser Crone, wohin eigentlich deren Absehen gerichtet seyn mag. Die Invasion der durch den bekantnen Tractat vom Jahre 1720. an die Crone Preußen, gegen Erlegung sehr importanter Geldsummen, abgetretenen Vor-Pommerischen Landen, der fernere Einmarsch in die Hinter-Pommerische Provinz, die darauf erfolgte Occupation der Ucker-Mark, und die darinne allenthalben ausgeschriebene Contributiones und unerschwingliche Fourage-Lieferungen, von welchen man ins besondere in dem disseitigen Beantwortungs-Memorial auf die Chur-Sächsische vermeyntliche Gravamina ein und anders angeführet hat, und endlich die von der Strahlundschen Regierung, unterm 28sten Sept. a. c. gegen alle in Preussischen Diensten stehende, in dem Schwedischen Vor-Pommern und dem Fürstenthum Rügen gebohrne, daselbst gefessene, und der Crone Schweden mit Unterthänigkeits-Pflicht verbundene Vasallen und Unterthanen erlassene Avocatorien geben genugsam zu erkennen, daß es weder um die



die so hoch gerühmte Erhaltung des Gleichgewichts der Religionen, weder um die Herstellung des Friedens und Ruhe in Teutschland, noch auch um die mit zum Stichblatt gebrauchte Sorgfalt, zu Aufrechthaltung derer Reichsfakungen, als welche durch das Verfahren vorwohlgedachter Crone Schweden selbst so offenbar inkringiret werden, zu thun seye, sondern dieses alles nur zum eiteln Vorwande dienen müsse, um bey gegenwärtigen Coniuncturen im Trüben zu fischen, und davon, wo möglich, zu profitiren. Se. Königl. Majest. in Preussen haben hergegen sich zu allen Zeiten eiferigst bemühet, das Reichs-Systema in seinem rechten Wesen und Gleisse zu erhalten, auch durch Dero Betragen bey gegenwärtigen critischen Zeitläufften zur Genüge gezeigt, wie Sie Dero Seits von aller Vergrößerungs-Begierde so weit entfernt seyn, daß Sie nur einzig und allein das *Parta tueri* beäuget, und in dieser lautern Absicht alle unumgänglich getroffene Arrangements zum Schutz der Ihro von GOTT anvertrauten, aber von allen Seiten her so gefährlich bedroheten Land und Leuten zu ergreifen genüßiget gewesen; wobey Sie aber das Gleich-Gewichte derer Religionen im Reiche so sehr, als die baldigste Herstellung des Friedens und Ruhestandes, Sich bekannter massen zum vornehmsten Ziel gesetzt, auch des Endes, gegen die billigmäßig verlangte selbsteigene Sicherheit, zu Restitution derer Chur-Sächsischen Länden Sich zu oft wiederholten mahlen erbothen haben. Es kan dahero Allerhöchst-Deroselben keinesweges einige Verantwortung zur Last geleyet werden, es fället selbige vielmehr auf diejenigen lediglich zurücke, welche das leidige Kriegsfeuer durch ganz Teutschland verbreitet, und dabey ihre Rechnung zu finden geglaubet haben, und in solcher Absicht denen equitablen Offerten Sr. Königl. Majestät in Preussen kein Gehör geben wollen, sondern vom Anfange her darauf bedacht gewesen, die, zu Beybehaltung der Ruhe in dem werthen Teutschen Vaterlande, zwischen Allerhöchst-Deroselben und des Königs von Groß-Britannien Majestät im Jan. 1756. bekannter massen geschlossene Neutralitäts-Convention und deren heilsamsten Endzweck zu vereiteln. Allerhöchst-



Höchst. Dieselben können Sich demnach um so viel gewissere Hoff-  
nung machen, daß das gesammte Reich. dieses endlich einmahl  
einscheln, Sich durch die von der Krone Schweden vorgespiegelte  
Scheingründe nicht irre machen lassen, sondern die Folgen erleuch-  
tet erwägen, und keinen längern Anstand nehmen werde, bey die-  
sen Umständen dessen kräftige Assistenz und Mitwirkung Seiner  
Königl. Majestät in Preußen dergestalt Reichsfahrungsmäßig an-  
gedeyhen zu lassen, wie Sie in dem duseitigen Memoriali vom  
29sten Septembr. a. c. & Dictato 13den Octobr. jüngsthin von ge-  
sammtten Dero Höchst- und Hohen Herren Wittständen mit meh-  
rern nachsuchen lassen; durch dessen fördersamste Bewirkung dann  
Dieselben Ihre Reichs patriotische Gesinnung auf eine ausneh-  
mende Weise an den Tag legen, auch von Ihrer sorgfältigen Be-  
mühung, zu Erhaltung der so sehr periclitirenden Reichsständ-  
schen Freyheit und Gerechtsamen, eine neue Probe, und zugleich  
zu Beförderung Ihrer eigenen Wohlfahrt, wahren Sicherheit und  
Ruhe, den nöthigen und erspriesslichsten Nachdruck geben werden.  
Se. Königl. Majestät in Preußen werden sowohl zu ein als an-  
dern Endzweck aus allen von GOTT verliehenen Kräften fer-  
ner eiferigst zu cooperiren suchen. Endes Unterzogener hat da-  
hero auf erhaltenen allergnädigsten Special-Befehl, Ew. Excellen-  
zien, Hochwürden, Hoch- und Wohlgebohrnen, 2c. 2c. dieses zu  
favorabler Berichts-Erstattung an allerseits Höchst- und Hohe Her-  
ren Principalen, Obere und Committenten auf das Beste und ge-  
ziemenden Fleißes empfehlen sollen, beharrend

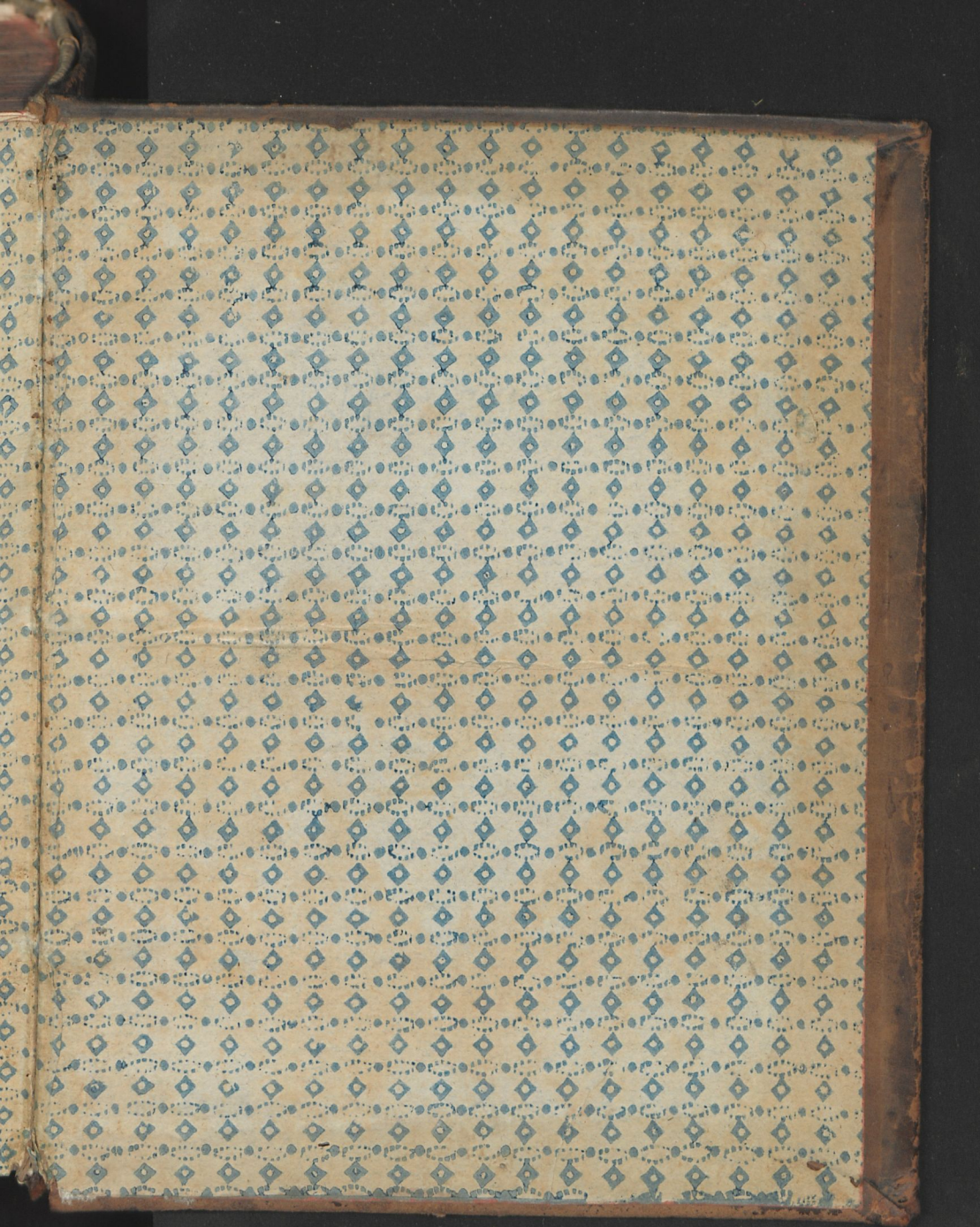
Ewr. Excellenzen, Hochwürden, Hoch- und  
Wohlgebohrnen, 2c.

Meiner Hoch- und Vielgeehrten Herren

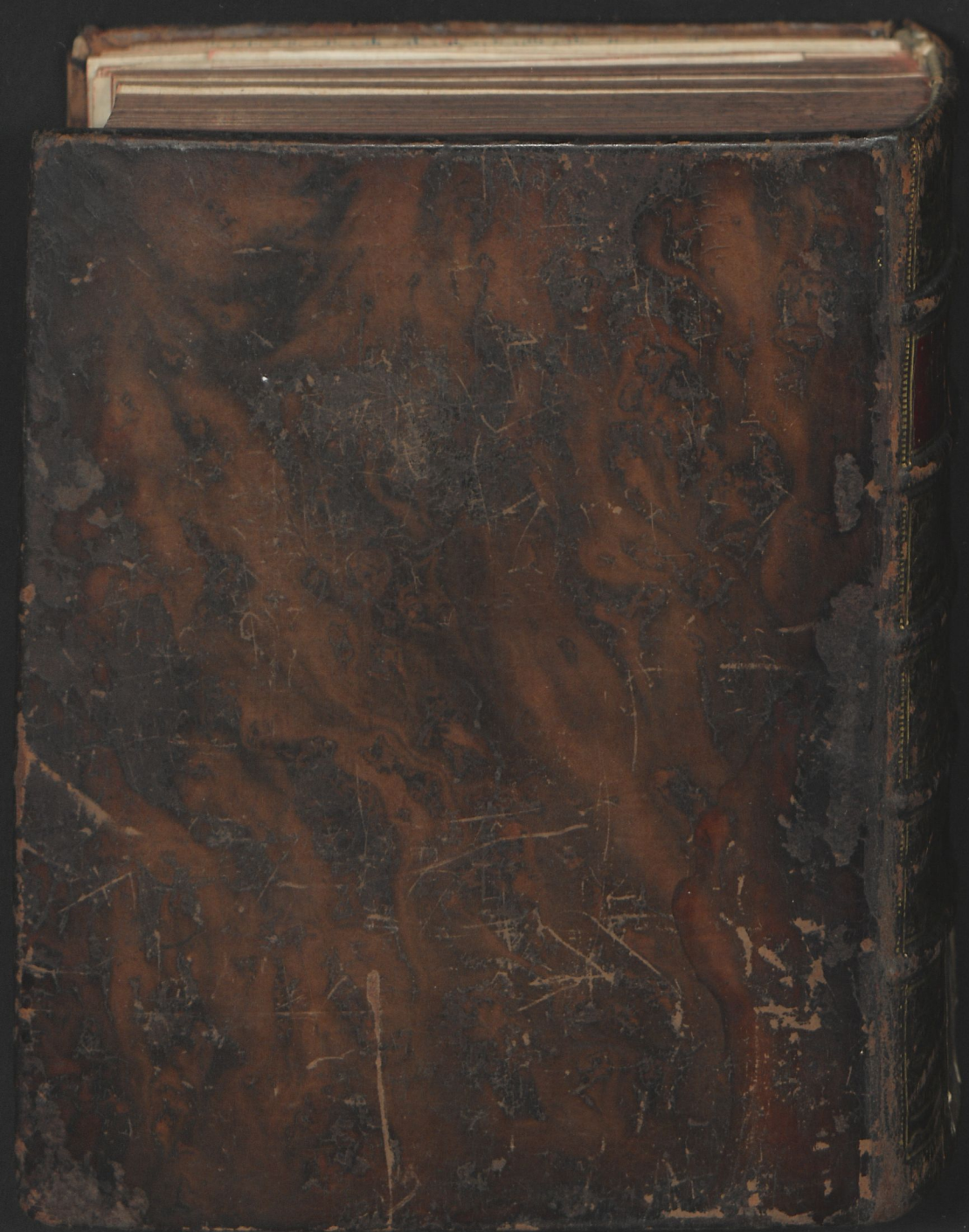
Regensburg,  
den 24sten Nov. 1757

ergebenst: Dienstbereitwilligster  
Ehrich Christoph Freyherr von Plotho.













20

Dictatum Ratisbonæ, d. d. 9. Dec.  
1757.  
per Moguntinum.

# PRO-MEMORIA

der

Königl. Preuß. und Chur-Brandenburgischen  
Comitial-Gesandtschaft,

d. d. 24. Novembr. 1757.

zur Beantwortung

der anderweitigen Declaration,

so von der

Königlich-Schwedischen und Pommerischen Comitial-  
Gesandtschaft an den Reichs-Tag gebracht  
worden.

